Entwurf Statutenrevision vom 00.00.2022

Änderungen sind gelb markiert

INHALTSVERZEICHNIS

l.	Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen
Art. 1		Rechtspersönlichkeit
Art. 2)	Besitzverhältnisse
Art. 3	}	Zweck
<mark>Art. 4</mark>		Strassenunterhalt und –baulast
Art. 5		Funktionsbezeichnungen
Art. 6		Grundsatz der Autofreiheit
II.	Kapitel:	Mitgliedschaft
Art. 7	7	Erwerb und Verlust
III.	Kapitel:	Finanzierung
Art. 8	}	Einnahmen
Art. 9)	Anlagebeiträge für Grundeigentum
Art. 1	0	Anlagebeiträge der Motorfahrzeughalter
Art. 1	1	Fälligkeit der Rechnungen; Pfandrecht
IV.	Kapitel:	Organisation
Art. 1	2	Organe
	schnitt:	Hauptversammlung
Art. 1		Befugnisse
Art. 1		Einberufung einer Hauptversammlung
Art. 1	=	Unterlagen
Art. 1	-	Antragsrecht
Art. 1		Behandlung der Anträge
Art. 1 Art. 1	-	Wahl- und Stimmrecht
Art. 2	-	Ausübung des Wahl- und Stimmrechts Stellvertretung
Art. 2		Vorsitz und Protokollführung
	schnitt:	Korporationsvorstand
	_	
Art. 2	_	Stellung; Zusammensetzung
Art. 2	23	Befugnisse
Art. 2	23 24	Befugnisse Kollegialsystem; Beschlussfassung
Art. 2	23 24	Befugnisse
Art. 2 Art. 2 Art. 2	23 24	Befugnisse Kollegialsystem; Beschlussfassung
Art. 2 Art. 2 Art. 2	23 24 25 eschnitt:	Befugnisse Kollegialsystem; Beschlussfassung Amtsdauer; Entschädigungen
Art. 2 Art. 2 Art. 2 3. Ab Art. 2	eschnitt:	Befugnisse Kollegialsystem; Beschlussfassung Amtsdauer; Entschädigungen Revisionsstelle

Art. 2	8	Finanzverwaltung
Art. 2	9	Zeichnungsberechtigung
Art. 3		Buchführung
AIL. 3	U	Duchiumung
V.	Kapitel:	Rechtsschutz
A O	4	On the Co
Art. 3		Grundsatz
Art. 3	2	Rechtsschutz privater Personen
Art. 3	3	Anzeigen von privaten Personen
		<u> </u>
VI.	Kanitel:	Auflösung der Korporation
• • •	rapiton	Transcaring act Horporation
Art. 3	4	Auflösung
		<u> </u>
VII.	Kanital	Anwendbares Recht
V 11.	Napitei.	Allwellubares Neclit
Art. 3	5	Wegrechte
Art. 3		Haftung und Wiederherstellung
	-	
Art. 3		<u>Strassenverkehrsrecht</u>
Art. 3	8	Zwangsbefugnisse
VIII.	Kapitel:	Verkehrsordnung und Verkehrsbeschränkungen
		gg
1. Ab	schnitt:	Bestimmungen für alle Verkehrsteilnehmer
Art. 3		Allgemeine Grundsätze zum Verkehr
Art. 4	-	Verkehrsbeschränkungen
<mark>Art. 4</mark>		Ausnahmebewilligungen
<mark>Art. 4</mark>	2	<u>Strassenverkehrsamt</u>
Art. 4	3	Zustand der Verkehrsmittel
Art. 4	4	Notfälle Not
,	•	· rough
2 Ah	schnitt:	Bestimmungen für Reiter und Pferdefuhrwerke
Art. 4		Beschränkungen für Reiter
Art. 4	6	Beschränkungen für Fuhrwerke
<mark>3. Ab</mark>	schnitt:	Bestimmungen für landwirtschaftlichen Verkehr
Art. 4	7	Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten
Art. 4	8	Anforderungen an Fahrzeuge
/ (i t -	0	7 thoraciangen and anazouge
1 Ah	schnitt:	Postimmungan für gawarhlighen Varkahr
		Bestimmungen für gewerblichen Verkehr
<mark>Art. 4</mark>	_	Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten
Art. 5	0	Anforderungen an die Fahrzeuge
5. Ab	schnitt:	Bestimmungen für Fahrzeuge mit besonderem Zweck
Art. 5	1	Begriff; Verwendungszweck; Beschränkungen
Art. 5		Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge: Zulässige Fahrten
AIL. J	_	Dadmasoninen und Austranineranizeuge. Zurassige Familer
IV	Manda l	Cabluaghagtimmungan
IX.	Kapitei:	Schlussbestimmungen
Λ κ ± Γ	2	L'Ilhousean garacht
Art. 5		Übergangsrecht
<mark>Art. 5</mark>		Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 5	5	<mark>Inkrafttreten</mark>

Statuten 2014	Statuten Neu	Bemerkungen
I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
 Art. 1 Rechtspersönlichkeit Die Wegkorporation Braunwald, nachfolgend Korporation genannt, ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts. Sie organisiert sich selbständig unter Beachtung der Verfahrens- und Organisationsgrundsätze des kantonalen Gemeindegesetzes. 	 Art. 1 Rechtspersönlichkeit Die Wegkorporation Braunwald, nachfolgend Korporation genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts. Sie organisiert sich selbständig unter Beachtung der Verfahrens- und Organisationsgrundsätze des kantonalen Gemeindegesetzes. 	Keine Änderung
 Art. 2 Besitzverhältnisse Die Korporation ist Eigentümerin von Strassen und Wegen auf dem Gebiet Braunwald in der Gemeinde Glarus Süd gemäss Verzeichnis. Strassen und Wege, deren Nutzungsrechte sie durch Dienstbarkeit übernimmt, sind den im Eigentum stehenden Strassen und Wegen hinsichtlich Benützung und Lasten gleichgestellt. Die Korporation führt ein Verzeichnis über ihr Grundeigentum und die durch Dienstbarkeit übernommenen Strassen und Wege. 	 Art. 2 Besitzverhältnisse Die Korporation ist Eigentümerin von Strassen und Wegen auf dem Gebiet Braunwald in der Gemeinde Glarus Süd gemäss Verzeichnis. Strassen und Wege, deren Nutzungsrechte sie durch Dienstbarkeit übernimmt, sind den im Eigentum stehenden Strassen und Wegen hinsichtlich Benützung und Lasten gleichgestellt. Die Korporation führt ein Verzeichnis über ihr Grundeigentum und die durch Dienstbarkeit übernommenen Strassen und Wege. 	Keine Änderung
 Art. 3 Zweck Die Strassen dienen dem inneren Verkehr des Gebietes von Braunwald. Das Wegnetz umfasst die im Eigentum der Korporation befindlichen Fusswege und die im öffentlichen Interesse stehenden Wald-, Flur- und Wanderwege. Die Korporation sorgt dafür: a. dass die im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege sachdienlich unterhalten werden, b. dass die Strassen und Wege im Winter nach Dringlichkeit und im Rahmen der vorhandenen Mittel freigehalten werden. Die Korporation kann: a. das Strassen- und Wegnetz ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung oder Übernahme vorhandener Strassen und Wege erweitern, b. die Strassen ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung notwendiger Ausweichstellen ergänzen. 	 Art. 3 Zweck Die Strassen dienen dem inneren Verkehr des Gebietes von Braunwald. Das Wegnetz umfasst die im Eigentum der Korporation befindlichen Fusswege und die im öffentlichen Interesse stehenden Wald-, Flur- und Wanderwege. Die Korporation sorgt dafür: dass die im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege sachdienlich unterhalten werden, dass die Strassen und Wege im Winter nach Dringlichkeit und im Rahmen der vorhandenen Mittel freigehalten werden. Die Korporation kann: das Strassen- und Wegnetz ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung oder Übernahme vorhandener Strassen und Wege erweitern, die Strassen ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung notwendiger Ausweichstellen ergänzen. 	Keine Änderung
Art. 4 Strassenunterhalt und -baulast Die Strassenunterhalts- und -baulast wird gemäss Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie dem jeweils aktuell gültigen Erschliessungsplan, für die darin einzeln bezeichneten Strassen durch die Gemeinde Glarus Süd getragen. Im Übrigen verbleibt sie bei der Korporation.	Art. 4 Strassenunterhalt und -baulast Die Strassenunterhalts- und -baulast wird gemäss Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie dem jeweils aktuell gültigen Erschliessungsplan für die darin einzeln bezeichneten Strassen durch die Gemeinde Glarus Süd getragen. Im Übrigen verbleibt sie bei der Korporation. Der Unterhalt der Strassen und Wege auf dem gesamten	Keine Änderung

Der Unterhalt der Strassen und Wege auf dem gesamten Gebiet der Korporation wird durch die Mitarbeiter der Ge-Es ist heute schon so, und muss auch inskünftig möglich sein, Gebiet der Korporation wird durch die Mitarbeiter der Gemeinde Glarus Süd mit Fahrzeugen und Maschinen der Gedass die Korporation Drittunternehmer mit der Erbringung von meinde Glarus Süd mit Fahrzeugen und Maschinen der Gemeinde und der Korporation, durch die Korporation selbst Dienstleistungen beauftragen kann. Dies schliesst auch die Mögund/oder durch von dieser beauftragten Dritten erbracht. Die meinde und der Korporation erbracht. lichkeit mit ein, dass die Drittunternehmer mit ihren eigenen Ge-Korporation erteilt Aufträge an Dritte nur für ihre eigenen räten, Maschinen und Fahrzeugen die Arbeiten verrichten kön-Die Gemeinde Glarus Süd trägt gemäss Beschluss des Ge-Strassen, oder nach Absprache mit der Gemeinde Glarus Süd nen. meinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie der Vereinbaauch für solche, für die die Gemeinde Glarus Süd die Kosten rung mit dem Departement Werke und Umwelt vom trägt. 8.10.2013 die Kosten für die Benützung der Fahrzeuge und Maschinen der Korporation für diejenigen Arbeitsstunden, Die Gemeinde Glarus Süd trägt gemäss Beschluss des Gewährend denen sie für Unterhaltsarbeiten auf dem Gebiete meinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie der Vereinba-Keine Änderung der Strassen und Wege im Einsatz waren, wofür die Gemeinrung mit dem Departement Werke und Umwelt vom de die Unterhalts- und Baulast übernommen hat. 8.10.2013 die Kosten für die Benützung der Fahrzeuge und Maschinen der Korporation für diejenigen Arbeitsstunden, Die Korporation trägt die Kosten für die von der Gemeinde während denen sie für Unterhaltsarbeiten auf dem Gebiete Glarus Süd erbrachten Arbeitsstunden auf dem Gebiete der der Strassen und Wege im Einsatz waren, wofür die Gemein-Korporationsstrassen, für welche die Gemeinde Glarus Süd de die Unterhalts- und Baulast übernommen hat. gemäss dem jeweils aktuell gültigen Erschliessungsplan die Keine Änderung Unterhaltspflicht nicht übernommen hat. Die Korporation trägt die Kosten für die von der Gemeinde Glarus Süd erbrachten Arbeitsstunden auf dem Gebiete der Korporationsstrassen, für welche die Gemeinde Glarus Süd gemäss dem jeweils aktuell gültigen Erschliessungsplan die Unterhaltspflicht nicht übernommen hat. Keine Änderung Art. 5 Funktionsbezeichnungen Art. 5 Funktionsbezeichnungen Die Funktionsbezeichnungen der Korporation beziehen sich Die Funktionsbezeichnungen der Korporation beziehen sich stets auf beide Geschlechter. stets auf beide Geschlechter. Sämtliche Funktionen gemäss diesen Statuten sind in glei-Sämtliche Funktionen gemäss diesen Statuten sind in gleicher Weise männlichen und weiblichen Funktionsträgern zucher Weise männlichen und weiblichen Funktionsträgern zugänglich. gänglich. **Grundsatz der Autofreiheit** Art. 6 Art. 6 Grundsatz der Autofreiheit Der Grundsatz der Autofreiheit wird beibehalten. Das gesamte Gebiet Braunwald gilt als autofrei. Der Begriff "Autofreiheit" beinhaltet das Verbot der Zulassung jeglichen Indivi-Das gesamte Gebiet Braunwald gilt als autofrei. Autofrei Hingegen muss der Verweis auf die Zulässigkeit von anderweitiheisst aber nicht verkehrsfrei. Motorlose Fahrräder, weitere dualverkehrs und die Beschränkung des motorisierten Verkehrs gem Verkehr gemacht werden. bewilligungsfreie sowie mittels Ausnahmebewilligung zugeauf das für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Dienste notlassene Verkehrsmittel (Fahrzeuge etc.) sind erlaubt. wendige Minimum. Bei der Zulassung von Ausnahmen ist insbesondere die Sicherheit der Fussgänger, das Ruhebedürfnis der Der Begriff "Autofreiheit" beinhaltet das grundsätzliche Ver-Anwohner sowie die Belastbarkeit der Strassen zu berücksichtibot von Autos. Als Auto gelten gen. a. mehrspurige, durch einen Motor angetriebene Strassen-, Mit Art. 6 Abs. 2 lit. a sind alle Fahrzeuge definiert, die als Auto oder Offroadfahrzeuge mit offener oder geschlossener gelten. Karosserie zum Transport von Personen und/oder Gütern, sowie Hier wurde die Formulierung "notwendige Minimum" durch "zeit-Ausnahmen von diesem Verbot können nur für Gewerbe, gemäss notwendig" ersetzt, damit den tatsächlichen Verände-Landwirtschaft und öffentliche Dienste und nur mit Zurückhaltung - d.h. nur soweit zeitgemäss notwendig - gewährt rungen Rechnung getragen werden kann. werden. Bei der Zulassung von Ausnahmen sind insbesondere die Sicherheit der Fussgänger, das Ruhebedürfnis der Anwohner sowie die Belastbarkeit der Strassen zu berücksichti-<mark>gen.</mark> II. **Kapitel: Mitgliedschaft**

	II. Kapitel: Mitgliedschaft	
Art. 7 Erwerb und Verlust 1 Der Besitz von Grundeigentum im Gebiete Braunwald sowie die Benützung der Korporationsstrassen durch Motorfahrzeuge verpflichten zur Mitgliedschaft in der Korporation. Sie beginnt mit dem Erwerb eines Grundstücks oder eines in Braunwald zugelassenen Motorfahrzeuges und endet mit deren Veräusserung.	Art. 7 Erwerb und Verlust 1 Der Besitz von Grundeigentum im Gebiete Braunwald sowie die Benützung der Korporationsstrassen durch Motorfahrzeuge verpflichten zur Mitgliedschaft in der Korporation. Sie beginnt mit dem Erwerb eines Grundstücks oder eines in Braunwald zugelassenen Motorfahrzeuges und endet mit deren Veräusserung.	Keine Änderung
Bei Gesamteigentum (Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft usw.) sowie bei Miteigentum an Grundstücken gilt als Mitglied der Korporation die Gemeinschaft der Eigentümer. Bei Stockwerkeigentum ist jeder Stockwerkeigentümer ein selbständiges Mitglied. Im Falle der im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Nutzniessung, Wohnrecht, Baurecht usw.) gilt als Mitglied der Korporation derjenige Grundeigentümer, welchem die überwiegende Nutzung zukommt.	Bei Gesamteigentum (Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft usw.) sowie bei Miteigentum an Grundstücken gilt als Mitglied der Korporation die Gemeinschaft der Eigentümer. Bei Stockwerkeigentum ist jeder Stockwerkeigentümer ein selbständiges Mitglied. Im Falle der im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Nutzniessung, Wohnrecht, Baurecht usw.) gilt als Mitglied der Korporation derjenige Grundeigentümer, welchem die überwiegende Nutzung zukommt.	
³ Bei Motorfahrzeugen ist der Halter Mitglied der Korporation.	³ Bei Motorfahrzeugen ist der Halter Mitglied der Korporation.	
III. Kapitel: Finanzierung	III. Kapitel: Finanzierung	
 Art. 8 Einnahmen Die Einnahmen der Korporation setzen sich zusammen aus den: a. jährlichen Anlagebeiträgen (Grundanlagen und allgemeine Anlagen) der Mitglieder für ihr Grundeigentum, b. jährlichen Anlagebeiträgen der Motorfahrzeughalter für die Strassenbenützung, c. Gebühren und sonstigen Einnahmen. Die Veranlagung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand gemäss den nachstehenden Grundsätzen. 3 Der Finanzverwalter führt das Anlagenverzeichnis. Es steht den Mitgliedern zur Einsicht offen. 	 Art. 8 Einnahmen Die Einnahmen der Korporation setzen sich zusammen aus den: a. jährlichen Anlagebeiträgen (Grundanlagen und allgemeine Anlagen) der Mitglieder für ihr Grundeigentum, b. jährlichen Anlagebeiträgen der Motorfahrzeughalter für die Strassenbenützung, c. Gebühren und sonstigen Einnahmen. Die Veranlagung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand gemäss den nachstehenden Grundsätzen. 3 Der Finanzverwalter führt das Anlagenverzeichnis. Es steht den Mitgliedern zur Einsicht offen. 	Keine Änderung
 Art. 9 Anlagebeiträge für Grundeigentum Unbesehen des Umfangs an Grundbesitz werden jedem Mitglied zehn Grundanlagen zugeteilt. Zusätzlich werden jedem Mitglied nach Massgabe des umbauten Raumes gemäss SIA-Norm die allgemeinen Anlagen wie folgt zugeteilt: eine allgemeine Anlage pro 20 m³ umbauten Raum bis 5000 m³ umbautem Raum eine allgemeine Anlage pro 40 m³ umbautem Raum für den über 5000 m³ hinausgehenden Kubus Eine allgemeine Anlage pro 140 m³ für die zur Tierhaltung genutzten Ställe, wobei ausschliesslich der Alpwirtschaft dienende Gebäude nicht veranlagt werden. 	 Art. 9 Anlagebeiträge für Grundeigentum Unbesehen des Umfangs an Grundbesitz werden jedem Mitglied zehn Grundanlagen zugeteilt. Zusätzlich werden jedem Mitglied nach Massgabe des umbauten Raumes gemäss SIA-Norm die allgemeinen Anlagen wie folgt zugeteilt: eine allgemeine Anlage pro 20 m³ umbauten Raum bis 5000 m³ umbautem Raum eine allgemeine Anlage pro 40 m³ umbautem Raum für den über 5000 m³ hinausgehenden Kubus Eine allgemeine Anlage pro 140 m³ für die zur Tierhaltung genutzten Ställe, wobei ausschliesslich der Alpwirtschaft dienende Gebäude nicht veranlagt werden. 	Keine Änderung

Massgeblich zur Ermittlung des umbauten Raumes ist das von der kantonalen Sachversicherung ermittelte Ausmass.	Massgeblich zur Ermittlung des umbauten Raumes ist das von der kantonalen Sachversicherung ermittelte Ausmass.	
Die Abgaben für Grundeigentum können vom Korporations- vorstand in besonderen Fällen gekürzt oder erlassen werden, wenn sie das pflichtige Mitglied mit einer unzumutbaren Här- te treffen.	Die Abgaben für Grundeigentum können vom Korporations- vorstand in besonderen Fällen gekürzt oder erlassen werden, wenn sie das pflichtige Mitglied mit einer unzumutbaren Här- te treffen.	
Art. 10 Anlagebeiträge der Motorfahrzeughalter 1 Die Halter von Motorfahrzeugen werden zur folgenden jährlichen Abgabe veranlagt: a. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge: 5 allgemeine Anlagen für das erste Fahrzeug 10 allgemeine Anlagen für das zweite Fahrzeug 15 allgemeine Anlagen für das dritte Fahrzeug 20 allgemeine Anlagen für das vierte Fahrzeug und jedes weitere Fahrzeug b. Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken: 15 allgemeine Anlagen für das erste Fahrzeug 30 allgemeine Anlagen für das zweite Fahrzeug 45 allgemeine Anlagen für das vierte und jedes weitere Fahrzeug c. Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck: 45 allgemeine Anlagen pro Fahrzeug. 2 Die Halter von Elektromobilen entrichten keine Anlagenbeiträge. 3 Die Abgaben für Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck können vom Korporationsvorstand in besonderen Fällen gekürzt oder erlassen werden, wenn sie den Halter mit einer unzumutbaren Härte treffen.	 Art. 10 Anlagebeiträge der Motorfahrzeughalter Die Halter von Motorfahrzeugen werden zur folgenden jährlichen Abgabe veranlagt:	Keine Änderung Elektromobile werden auch weiterhin gefördert.
Ehemaliger Art. 30.	 Art. 11 Fälligkeit der Rechnungen; Pfandrecht Die Anlagenbeiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Für die Zahlung wird eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 Prozent berechnet. Liegen die Zinsen für Gemeindedarlehen höher als 5 Prozent, kann der Vorstand den Verzugszins entsprechend erhöhen. ² Der Korporation steht gemäss Artikel 227a EG ZGB der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes auf den Liegenschaften des säumigen Mitgliedes für verfalle- 	Ehemaliger Art. 30. Neu positioniert Inhaltlich keine Änderung Keine Änderung.
IV. Kapitel: Organisation	ne Beiträge samt Verzugszins zu. Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens 4 Monate nach der Fälligkeit des Beitrages erfolgen. IV. Kapitel: Organisation	Bei der Frist von 4 Monaten handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann (siehe Art. 227a EG ZGB).

Art. 11 Organe Die Organe der Korporation sind: a. Die Hauptversammlung b. Der Korporationsvorstand c. Die Revisionsstelle	Art. 12 Organe Die Organe der Korporation sind: a. Die Hauptversammlung b. Der Korporationsvorstand c. Die Revisionsstelle	Neue Nummerierung Inhaltlich keine Änderung
	1. Abschnitt: Hauptversammlung	
Art. 12 Befugnisse Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Wegkorporation. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: a. die Festsetzung und Änderung der Statuten, b. die Wahl von vier Mitgliedern des Vorstandes, c. die Wahl des Präsidiums (aus dem vom Gemeinderat Glarus Süd delegierten und den gewählten 4 Vorstandsmitgliedern), d. die Genehmigung des Entschädigungsreglementes für den Vorstand und das Präsidium, e. die Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms, f. die Festsetzung der Anlagebeiträge, g. die Beschlussfassung über die Neuerstellung von Strassen und Wegen ausserhalb des Baugebietes bzw. von Strassen und Wegen, die nicht von der Gemeinde Glarus Süd erstellt werden, h. die Beschlussfassung über den Erwerb von Strassen und Wegen, i. die Übernahme der Strassenlasten für einzelne Strassen und Wege durch Dienstbarkeit, j. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts, k. die Wahl der Revisionsstelle,	Art. 13 Befugnisse Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Wegkorporation. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: a. die Festsetzung und Änderung der Statuten, b. die Wahl von vier Mitgliedern des Vorstandes, c. die Wahl des Präsidiums (aus dem vom Gemeinderat Glarus Süd delegierten und den gewählten 4 Vorstandsmitgliedern), d. die Genehmigung des Entschädigungsreglementes für den Vorstand und das Präsidium, e. die Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms, f. die Festsetzung der Anlagebeiträge, g. die Beschlussfassung über die Neuerstellung von Strassen und Wegen ausserhalb des Baugebietes bzw. von Strassen und Wegen, die nicht von der Gemeinde Glarus Süd erstellt werden, h. die Beschlussfassung über den Erwerb von Strassen und Wege durch Dienstbarkeit, j. die Übernahme der Strassenlasten für einzelne Strassen und Wege durch Dienstbarkeit, j. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts, k. die Wahl der Revisionsstelle, l. die Auflösung der Korporation	Neue Nummerierung Inhaltlich keine Änderung
 die Auflösung der Korporation Art. 13 Einberufung einer Hauptversammlung Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt und wird mindestens 14 Tage im Voraus durch öffentlichen Anschlag und Mitteilung an alle Mitglieder einberufen. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn es von einem Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird. 	 Art. 14 Einberufung einer Hauptversammlung Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt und wird mindestens 14 Tage im Voraus durch öffentliche Bekanntmachung und Mitteilung an alle Mitglieder einberufen. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn es von einem Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird. 	Neue Nummerierung Änderung der Wortwahl. Anstatt öffentlicher Anschlag, öffentliche Bekanntmachung. Die Frist von 14 Tagen wurde in Übereinstimmung mit der Entwässerungskorporation beibehalten.
Art. 14 Unterlagen 1 Mit der Einberufung sind den Stimmberechtigten insbesondere die folgenden Unterlagen zuzustellen: a. die Traktandenliste b. die Anträge und zu wichtigen Geschäften die Erläuterun-	Art. 15 Unterlagen 1 Mit der Einberufung sind den Stimmberechtigten insbesondere die folgenden Unterlagen zuzustellen: a. die Traktandenliste b. die Anträge und zu wichtigen Geschäften die Erläuterun-	Neue Nummerierung Inhaltlich keine Änderung

gen des Vorstandes c. die Jahresrechnung, der Bericht der Revisoren und der Voranschlag d. die Anträge der Stimmberechtigten mit den Stellungnahmen des Vorstandes.	 gen des Vorstandes c. die Jahresrechnung, der Bericht der Revisoren und der Voranschlag d. die Anträge der Stimmberechtigten mit den Stellung- nahmen des Vorstandes. 	
Über Geschäfte, die nicht angekündigt oder zu denen die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt werden konnten, darf nicht Beschluss gefasst werden.	Über Geschäfte, die nicht angekündigt oder zu denen die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt werden konnten, darf nicht Beschluss gefasst werden.	
Art. 15 Antragsrecht 1 Jedes Korporationsmitglied hat das Recht, selbständig oder gemeinsam mit anderen Stimmberechtigten dem Vorstand Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Hauptversammlung fallen.	Art. 16 Antragsrecht 1 Jedes Korporationsmitglied hat das Recht, selbständig oder gemeinsam mit anderen Stimmberechtigten dem Vorstand Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Hauptversammlung fallen.	Neue Nummerierung Inhaltlich keine Änderung
Ein Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung o- der eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Er muss den Grundsatz der Einheit der Materie beachten.	Ein Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung o- der eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Er muss den Grundsatz der Einheit der Materie beachten.	
Er muss genau umschrieben und begründet sein, und er soll von den Antragsstellern schriftlich und unterzeichnet einge- reicht oder kann der Hauptversammlung zu Protokoll gege- ben werden.	Er muss genau umschrieben und begründet sein, und er soll von den Antragsstellern schriftlich und unterzeichnet einge- reicht oder kann der Hauptversammlung zu Protokoll gege- ben werden.	
Art. 16 Behandlung der Anträge 1 Der Vorstand prüft längstens innert drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge. Erachtet er einen Antrag als rechtlich nicht zulässig, so trifft er darüber einen Entscheid, den die Antragsteller binnen 30 Tagen beim Regierungsrat anfechten können. Den Entscheid des Regierungsrates können der Vorstand und die Antragsteller an das Verwaltungsgericht weiterziehen.	Art. 17 Behandlung der Anträge 1 Der Vorstand prüft längstens innert drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge. Erachtet er einen Antrag als rechtlich nicht zulässig, so trifft er darüber einen Entscheid, den die Antragsteller binnen 30 Tagen beim Regierungsrat anfechten können. Den Entscheid des Regierungsrates können der Vorstand und die Antragsteller an das Verwaltungsgericht weiterziehen.	Neue Nummerierung Inhaltlich keine Änderung
Ist der Antrag zulässig, so legt ihn der Vorstand längstens innert zwei Jahren nach Einreichung der Hauptversammlung der Korporation zusammen mit seinen Anträgen zur Abstim- mung vor.	Ist der Antrag zulässig, so legt ihn der Vorstand längstens innert zwei Jahren nach Einreichung der Hauptversammlung der Korporation zusammen mit seinen Anträgen zur Abstim- mung vor.	
Art. 17 Wahl- und Stimmrecht 1 Bei Wahlen hat jedes Mitglied der Korporation eine Stimme.	Art. 18 Wahl- und Stimmrecht Bei Wahlen hat jedes Mitglied der Korporation eine Stimme.	Neue Nummerierung
Bei Abstimmungen berechtigt jede allgemeine Anlage zu einer Stimme. Massgebend für das Stimmrecht ist der Stand des Anlagenverzeichnisses am Tag des Versandes der Versammlungseinladung.	Bei Abstimmungen berechtigt jede allgemeine Anlage zu einer Stimme. Massgebend für das Stimmrecht ist der Stand des Anlagenverzeichnisses am Tag des Versandes der Versammlungseinladung.	Inhaltlich keine Änderung
Art. 18 Ausübung des Wahl- und Stimmrechts 1 Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende nimmt an Wahlen nicht teil.	Art. 19 Ausübung des Wahl- und Stimmrechts 1 Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende nimmt an Wahlen nicht teil.	Neue Nummerierung

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung beschliesst oder der Vorstand anordnet, dass sie geheim erbeschliesst oder der Vorstand anordnet, dass sie geheim erfolgen. folgen. Es stellt sich die Frage, ob die Versammlung mit Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes auch auf schriftlichem Wege ausgeübt Wird bei einer offenen Abstimmung ein Gegenmehr festge-Wird bei einer offenen Abstimmung ein Gegenmehr festgewerden kann. Der Sinn der Versammlung ist natürlich, dass die stellt, welches eine eindeutige Abschätzung der Mehrheit stellt, welches eine eindeutige Abschätzung der Mehrheit nicht ermöglicht, ist die Abstimmung mit geheimer Stimmnicht ermöglicht, ist die Abstimmung mit geheimer Stimm-Debatte geführt werden kann und auch Abänderungsanträge abgabe zu wiederholen. Massgebend ist das ausgeübte abgabe zu wiederholen. Massgebend ist das ausgeübte gestellt werden können. Bei einer schriftlichen Abstimmung kann Stimmrecht der zulässigen, allgemeinen Anlagen gemäss Ar-Stimmrecht der zulässigen allgemeinen Anlagen gemäss Arnur "ja" oder "nein" gestimmt werden. Schwierigkeit bei Urnentikel 17, Absatz 2. Der Vorsitzende stimmt bei geheimer Abtikel 17, Absatz 2. Der Vorsitzende stimmt bei geheimer Ababstimmungen über Budgets. Aktuell haben einzelne Kantone stimmung mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentstimmung mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichent-Gesetze erlassen, dass einzelne dringende Geschäfte wie scheid. scheid. Budget und Rechnung an die Urne gebracht werden können. Es wird als hilfreich erachtet, dass mittels des neuen Abs. 4 der Be-Neu Abs. 4 Bei behördlich angeordnetem Versammlungsverbot ist der trieb auch in schwierigen Zeiten weiter aufrecht erhalten werden Vorstand befugt, schriftliche Wahlen und Abstimmungen kann. durchführen zu lassen. Es gelten die Bestimmungen für Abstimmungen mit geheimer Stimmabgabe sinngemäss. Art. 19 Stellvertretung Art. 20 Stellvertretung Neue Nummerierung Jedes Mitglied kann sich an der Hauptversammlung durch ein Jedes Mitglied kann sich an der Hauptversammlung durch eivolljähriges Familienmitglied oder durch ein anderes Korpone von ihm schriftlich bevollmächtigte volljährige Vertrau-Der Begriff "ein volljähriges Familienmitglied" ist in der heutigen rationsmitglied vertreten lassen. Juristische Personen können ensperson vertreten lassen. Juristische Personen können ein Zeit zu unbestimmt (Patchworkfamilien). Es soll einem Mitglied ein Organ oder eine in ihren Diensten stehende Person mit Organ oder eine in ihren Diensten stehende Person mit der möglich sein, sich durch eine volljährige, von ihm bevollmächtigder Ausübung des Stimmrechts betrauen. Ausübung des Stimmrechts betrauen. te Vertrauensperson seiner Wahl vertreten zu lassen. Ein Versammlungsteilnehmer kann nicht mehr als eine Stell-Ein Versammlungsteilnehmer kann nicht mehr als eine Stellvertretung ausüben. Für Stellvertretungen im Sinne von vertretung ausüben. Die schriftliche Vollmacht ist auf jeden Zweitstimmen ist eine schriftliche Vollmacht beizubringen. Fall beizubringen und bei der Eingangskontrolle vorzulegen. Neu Abs. 3 Diese neue Bestimmung soll Klarheit schaffen, wer wen vertritt Die schriftliche Vollmacht hat Auskunft über die Personalien und wie viele Anlagen das vertretene Mitglied aufweist (für des Vertreters und des Vertretenen und die zulässigen allschriftliche Abstimmung nötig) gemeinen Anlagen des Vertretenen zu geben. Art. 20 Vorsitz und Protokollführung **Neue Nummerierung** Art. 21 Vorsitz und Protokollführung Der Vorsitz der Hauptversammlung wird durch den Präsiden-Der Vorsitz der Hauptversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und ten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und Inhaltlich keine Änderung bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand bezeichnebei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied desselben geführt. tes Mitglied desselben geführt. Der Aktuar und bei dessen Verhinderung eine vom Vorstand Der Aktuar und bei dessen Verhinderung eine vom Vorstand bezeichnete Person führt das Beschlussprotokoll. Es ist vom bezeichnete Person führt das Beschlussprotokoll. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen. vom Vorstand zu genehmigen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt

2. Abschnitt: Korporationsvorstand Art. 22 Stellung; Zusammensetzung Art. 21 Stellung; Zusammensetzung Neue Nummerierung Der Vorstand ist die leitende und vollziehende Vorsteher-Der Vorstand ist die leitende und vollziehende Vorsteherschaft der Korporation. schaft der Korporation. Keine Änderung Er besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zu-Er besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: sammen: Keine Änderung a. Aus einem Mitglied, welches vom Gemeinderat Glarus a. Aus einem Mitglied, welches vom Gemeinderat Glarus Süd delegiert wird, und Süd delegiert wird, und b. aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung geb. aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, wovon: wählt werden, wovon: ba. zwei Mitglieder im Gebiet Braunwald wohnhaft sein ba. zwei Mitglieder im Gebiet Braunwald wohnhaft sein müssen und müssen und bb. zwei Mitglieder einen Wohnsitz ausserhalb des Gebb. zwei Mitglieder einen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes Braunwald aufzuweisen haben. bietes Braunwald aufzuweisen haben. Aus den fünf Mitgliedern des Vorstandes wird der Präsident Aus den fünf Mitgliedern des Vorstandes wird der Präsident Nach alt Art. 21 Abs. 3 der Statuten ist zu folgern, dass der Prädurch die Hauptversammlung bestimmt. Der Präsident muss durch die Hauptversammlung bestimmt. Der Präsident muss sident persönlich Mitglied der Korporation sein muss. Mitglied ist Mitglied der Korporation sein. Der Präsident führt den Vorentweder persönlich im Sinne von Art. 7 Abs. 1 und 3 der man gemäss Art. 7 aber dann, wenn die Person Grundeigentum stand. Statuten Mitglied der Korporation sein oder aber Mitglied eiin Braunwald besitzt oder ein Motorfahrzeug auf den Strassen ner Gesamteigentümergemeinschaft im Sinne von Art. 7 Abs. von Braunwald führt und dafür Anlagebeiträge gemäss Art. 9 2 und von dieser einstimmig vorgeschlagen sein. und/oder Art. 10 bezahlt werden. Bei Gemeinschaften (Erbengemeinschaften, Miteigentümergemeinschaften, juristischen Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Der Vorstand wird vom Präsidenten geführt und konstituiert Personen etc.) gilt die Gemeinschaft als Mitglied und nicht das sich im Übrigen selbst. einzelne Mitglied einer solchen Gemeinschaft. Ein Mitglied einer Erbengemeinschaft, die Mitglied der Korporation ist, ist somit persönlich nicht Mitglied der Korporation, womit dieses Mitglied einer Gemeinschaft nicht Präsident werden kann. Dies soll geändert werden. Der Vorstand vertritt die Ansicht, dass es auch einem Mitglied einer juristischen Person bzw. einer Gemeinschaft (Erbengemeinschaft, Miteigentümergemeinschaft etc.) möglich sein soll, Präsident werden zu können. Art. 22 Befugnisse Neue Nummerierung Art. 23 Befugnisse Der Vorstand ist zuständig für: Der Vorstand ist zuständig für: a. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung a. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung Inhaltlich keine Änderung die Veranlagung der Korporationsmitglieder gemäss Art. b. die Veranlagung der Korporationsmitglieder gemäss 8 ff der Statuten Art. 8 ff. der Statuten die Bestellung und Überwachung des Sekretariates sowie c. die Bestellung und Überwachung des Sekretariates sowie der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens die beim Bau und Unterhalt der Strassen obliegende die beim Bau und Unterhalt der Strassen obliegende Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Beschlussfassungen über nicht budgetierte Ausgaben, Beschlussfassungen über nicht budgetierte Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von Fr. 40'000.-- nicht welche im Einzelfall den Betrag von Fr. 40'000.-- nicht übersteigen. übersteigen. Dieser Hinweis fehlte bis heute, ist aber selbstverständlich so die Wahrnehmung aller weiteren Rechte, die ihm die vorzusehen. In dringenden Fällen kann der Vorstand notwendige Arbeiten Statuten zuerkennen. zum Schutz der Strassen und Wahrung der Sicherheit ausführen lassen, auch wenn seine Ausgabenkompetenz über-In dringenden Fällen kann der Vorstand notwendige Arbeiten schritten wird. Solche Sofortmassnahmen sind von der zum Schutz der Strassen und zur Wahrung der Sicherheit nächsten Hauptversammlung genehmigen zu lassen. ausführen lassen, auch wenn seine Ausgabenkompetenz

überschritten wird. Solche Sofortmassnahmen sind von der

	nächsten Hauptversammlung genehmigen zu lassen.	
 Art. 23 Kollegialsystem; Beschlussfassung Der Vorstand ist eine Kollegialbehörde. Die Mitglieder achten auf Vertraulichkeit der Beratungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens ein Mitglied, welches seinen gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes Braunwald hat, anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn geheime Abstimmung beschlossen wird. 	 Art. 24 Kollegialsystem; Beschlussfassung Der Vorstand ist eine Kollegialbehörde. Die Mitglieder achten auf Vertraulichkeit der Beratungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens ein Mitglied, welches seinen gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes Braunwald hat, anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn geheime Abstimmung beschlossen wird. 	Neue Nummerierung Inhaltlich keine Änderung
 Art. 24 Amtsdauer; Entschädigungen Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt und endet mit derjenigen der Gemeindebehörden. Die Mitglieder des Vorstandes sind nebenamtlich tätig. Ihre Entschädigung ergibt sich aus dem durch die Hauptversammlung genehmigten Entschädigungsreglement. 	 Art. 25 Amtsdauer; Entschädigungen Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt und endet mit derjenigen der Gemeindebehörden. Die Mitglieder des Vorstandes sind nebenamtlich tätig. Ihre Entschädigung ergibt sich aus dem durch die Hauptversammlung genehmigten Entschädigungsreglement. 3. Abschnitt: Revisionsstelle 	Neue Nummerierung Inhaltlich keine Änderung
	Art. 26 Stellung; Zusammensetzung	Neue Nummerierung. Ehemaliger Art. 28 Gemäss Art. 14 GG organisieren sich die öffentlich-rechtlichen Korporationen selbst. Für sie gelten gemäss Art. 1 der Korporationsverordnung das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden nicht. Somit ist der Hinweis auf Art. 95 Abs. 2 GG unnötig und wegzulassen und Absatz 3 kann gestrichen werden. Zudem ergibt sich keine Bestimmung, dass die Revisionsstelle jährlich gewählt werden muss. Die jährliche Wiederwahl bietet lediglich den Handlungsspielraum in Bezug auf allfällige Änderungen der Revisionsstelle, verursacht aber auch administrativen Mehraufwand. Der Vorstand schlägt eine Regelung mit 4 Jahren Dauer vor.
Art. 25 Sekretariat 1 Der Vorstand bestellt ein Sekretariat und bezeichnet den Aktuar der Korporation.	 4. Abschnitt: Verwaltungsorganisation Art. 27 Sekretariat Der Vorstand bestellt ein Sekretariat und bezeichnet den Aktuar der Korporation. 	Nummerierung ist neu

Dieser führt das Protokoll des Vorstandes sowie dessen Schriftverkehr und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Ihm steht ein Antragsrecht zu.	Dieser führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung und führt den Schriftverkehr der Korporation. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Ihm steht ein Antragsrecht zu.	Neue Beschreibung der heutigen tatsächlichen Aufgaben.
 Art. 26 Finanzverwaltung Der Vorstand organisiert das Finanzwesen der Korporation und bestellt einen Finanzverwalter. Diesem steht das Recht zu, bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. 	 Art. 28 Finanzverwaltung Der Vorstand organisiert das Finanzwesen der Korporation und bestellt einen Finanzverwalter. Diesem steht das Recht zu, bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. 	Nummerierung ist neu Keine Änderung
Art. 27 Zeichnungsberechtigung Die Unterschrift der Korporation führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Finanzverwalter.	Art. 29 Zeichnungsberechtigung Die Unterschrift der Korporation führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Finanzverwalter	Nummerierung ist neu
 Art. 28 Stellung; Zusammensetzung Als Rechnungsprüfungsorgan im Sinne von Art. 95 Abs. 2 des Gemeindegesetzes schlägt der Vorstand der Hauptversammlung jährlich eine Revisionsstelle zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Aufgaben, Aufsichtskriterien und das Prüfungsverfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die Befugnisse des Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden bzw. dem Gemeindegesetz. Die Mitarbeiter der Revisionsstelle sind in Bezug auf Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen oder Sachen die die Gemeinde Glarus Süd betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. 	Hier streichen	Ist neu Art. 26.
 Art. 29 Buchführung Die Buchhaltung der Korporation wird mit ausgewiesener, eigener Bestandes- und Verwaltungsrechnung geführt. Das Rechnungswesen richtet sich, soweit anwendbar, nach den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden. 	 Art. 30 Buchführung Die Buchhaltung der Korporation wird mit ausgewiesener, eigener Bilanz und Erfolgsrechnung geführt. Das Rechnungswesen richtet sich, soweit anwendbar, nach den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden. 	Neue Nummerierung Begriffe ans HRM2 angepasst. Inhaltlich keine Änderung
Art. 30 Fälligkeit der Rechnungen; Pfandrecht Die Anlagenbeiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Für die Zahlung wird eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 Prozent berechnet. Liegen die Zinsen für Gemeindedarlehen höher als 5 Prozent, kann der Vorstand den Verzugszins entsprechend erhöhen.	Hier streichen	Ist neu Art. 11.
Der Korporation steht gemäss Artikel 227a EG ZGB der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes		

auf den Liegenschaften des säumigen Mitgliedes für verfalle- ne Beiträge samt Verzugszins zu. Die Eintragung des Pfand- rechtes muss spätestens 4 Monate nach der Fälligkeit des Beitrages erfolgen		
	V. Kapitel: Rechtsschutz	
Art. 31 Grundsatz Die Bestimmungen über den Rechtsschutz des Gemeindegesetzes sind in Angelegenheiten der Korporation anwendbar.	Art. 31 Grundsatz Die Bestimmungen über den Rechtsschutz des Gemeindegesetzes sind in Angelegenheiten der Korporation anwendbar.	Keine Änderung
Art. 32 Rechtsschutz privater Personen Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Korporation kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, binnen 30 Tagen nach Artikel 85 ff Verwaltungsrechtspflege- gesetz oder nach Fristen und Verfahren der Spezialgesetze Be- schwerde erheben.	Art. 32 Rechtsschutz privater Personen Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Korporation kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, binnen 30 Tagen nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes oder nach Fristen und Verfahren der Spezialgesetze Beschwerde erheben.	Verweise auf detaillierte Gesetzesartikel können rasch dazu führen, dass bei einer Gesetzesrevision auch die Statuten wieder angepasst werden müssen. Deshalb einzelne Gesetzesartikel nur dort erwähnen, wo es wirklich Sinn macht - wie z.B. oben bei Art. 227a EG ZGB.
Art. 33 Anzeigen von privaten Personen 1 Aufsichtsbehörde der Korporation ist der Regierungsrat des Kantons Glarus.	Art. 33 Anzeigen von privaten Personen 1 Aufsichtsbehörde der Korporation ist der Regierungsrat des Kantons Glarus.	Keine Änderung
Jede Person kann der Aufsichtsbehörde Tatsachen aus der Führung und Verwaltung der Korporation anzeigen, die eine Überprüfung oder ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern.	Jede Person kann der Aufsichtsbehörde Tatsachen aus der Führung und Verwaltung der Korporation anzeigen, die eine Überprüfung oder ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde er- fordern.	
Die Aufsichtsbehörde bestätigt den Empfang der Anzeige, prüft diese und trifft wenn nötig Massnahmen. Sie erteilt der anzeigenden Person auf jeden Fall Bescheid, ausser die An- zeige wäre haltlos und mutwillig.	Die Aufsichtsbehörde bestätigt den Empfang der Anzeige, prüft diese und trifft wenn nötig Massnahmen. Sie erteilt der anzeigenden Person auf jeden Fall Bescheid, ausser die Anzeige wäre haltlos und mutwillig.	
VII. Kapitel: Auflösung der Korporation	VI. Kapitel: Auflösung der Korporation	
 Art. 34 Auflösung 1 Zur Auflösung der Korporation bedarf es der 2/3-Mehrheit der Anwesenden, sowie der Zustimmung des Regierungsrates. 	 Art. 34 Auflösung ¹ Zur Auflösung der Korporation bedarf es der 2/3-Mehrheit der Anwesenden sowie der Zustimmung des Regierungsrates. 	Keine Änderung
Im Falle der Auflösung ist die Verwendung des Korporations- vermögens im Sinne der Zweckbestimmung zu regeln.	Im Falle der Auflösung ist die Verwendung des Korporationsvermögens im Sinne der Zweckbestimmung zu regeln.	
VIII. Kapitel: Wegrechte und Verkehrsbeschränkungen	VII. Kapitel: Anwendbares Recht	
Art. 35 Wegrechte Die im Strassenplan verzeichneten Strassen und Wege sind öf-	Art. 35 Wegrechte 1 Die im Strassenplan verzeichneten Strassen und Wege sind	Die bisherige Formulierung vermittelte den Eindruck, dass die

fentlich. Auf ihnen ruht ein unbeschränktes Fussweg-, Fahr- und Viehfahrrecht für gebundenes und ungebundenes Vieh für jeder- mann.	öffentlich. Auf ihnen ruht ein allgemeines Fussweg-, Fahrund Viehfahrrecht für gebundenes und ungebundenes Vieh für jedermann, unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen.	Strassen unbeschränkt und ohne Einschränkungen benützt werden können, was natürlich bisher schon nicht so war. Deshalb wurde die Formulierung an die tatsächliche Realität angepasst.
	Art. 36 Haftung und Wiederherstellung Werden Korporationsstrassen durch einen Benützer bzw. das von ihm benützte Transport- bzw. Verkehrsmittel oder eine Baumaschine verunreinigt oder beschädigt, trägt der Verursacher bzw. der Halter des Verkehrsmittels die Reinigungs- und/oder Instandstellungskosten.	Diese Regelung besteht heute schon in alt Art. 43 bzw. alt Art. 48. Dort aber nur eingeschränkt für landwirtschaftliche Fahrzeuge bzw. Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge. Hier soll es nun generell für jeden Benützer/Schadensverursacher klar geregelt sein.
Ehemaliger Art. 49	Art. 37 Strassenverkehrsrecht Auf dem gesamten Strassen- und Wegnetz der Korporation sind die Bestimmungen des eidgenössischen bzw. kantonalen Strassenverkehrsrechts anwendbar. Dies gilt insbesondere auch für die Strafbestimmungen.	Dieser Text entspricht dem ehemaligen Art. 49, umfasst aber auch das kantonale Recht und erscheint nun thematisch weiter vorne.
Ehemaliger Art. 50	Art. 38 Zwangsbefugnisse 1 Der Vorstand der Korporation kann zur Durchsetzung der Vorschriften der Korporation und seiner Entscheide sämtliche Zwangsmittel nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einsetzen.	Hier sind die Art. 127 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VwR-PfIG) massgebend. In Betracht fallen Ersatzvornahme, Zwang, Androhung von Nachteilen, Strafverfolgung etc.
Erteilte Ausnahmebewilligungen sind durch den Vorstand zu entziehen, wenn die statuarischen Voraussetzungen zur Er- teilung nicht mehr bestehen. Sie können auch entzogen wer- den, wenn der Führer wiederholt die Verkehrsregeln verletzt. Vor dem Entzug der Bewilligung ist in der Regel eine Verwar- nung auszusprechen.	² Erteilte Ausnahmebewilligungen sind auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeinde Glarus Süd zu entziehen, wenn die statutarischen Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen. Sie können auch entzogen werden, wenn der Führer wiederholt die Verkehrsregeln bzw. die Bestimmungen dieser Statuten verletzt. Vor dem Entzug der Bewilligung ist in der Regel eine Verwarnung auszusprechen.	Präzisierung in welchen Fällen die Ausnahmebewilligung entzogen werden kann.
	VIII. Kapitel: Verkehrsordnung und Verkehrsbeschrän- kungen	
	1. Abschnitt Bestimmungen für alle Verkehrsteilnehmer	
	Art. 39 Allgemeine Grundsätze zum Verkehr Die Korporationsstrassen und -wege dienen in folgender Reihenfolge, den Fussgängern, Pferdefuhrwerken, Reitern, nichtmotorisierten Verkehrsmitteln, bewilligungsfreien Verkehrsmitteln, sowie dem unvermeidlichen landwirtschaftlichen und gewerblichen Motorfahrzeugverkehr, der über eine Ausnahmebe-	Dieser Artikel sollte neu vor allen andern Bestimmungen über Verkehrszulassung und Beschränkung stehen. In Abs. 1 erfolgt eine Klarstellung der Prioritäten

willigung verfügt.

Das Befahren von Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen, die einer Ausnahmebewilligung gemäss Art. 41 bedürfen, und die nach ihrer Zweckbestimmung, ihrer Erscheinung und ihrer Verwendung nach einem individuellen und damit nicht gewerblichen Gebrauch oder Nutzen dienen, ist verboten. Für solche Fahrzeuge ist auch keine Ausnahmebewilligung zu erteilen. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Spezialfälle, insbesondere im Zusammenhang mit medizinischen bzw. gesundheitlichen Spezialfällen.

Ausnahmen vom strikten Verbot von Individualverkehr sollen zurückhaltend möglich sein.

Neu Abs. 3

Der Verkehr in Braunwald soll nicht verhindert, aber auf das zeitgemäss Notwendige beschränkt werden. Wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen soll jederzeit Rechnung getragen werden können.

Dieser Grundsatz ist neu und lässt Entwicklungen im zumutbaren Rahmen zu. Dies ist notwendig. Am Grundsatz der Autofreiheit wird damit nicht gerüttelt.

Art. 36 Verkehrsbeschränkungen

- Das zuständige kantonale Departement erlässt auf Antrag der Gemeinde und gestützt auf Artikel 3 SVG folgende, für alle Strassen und Wege der Korporation gültigen Verbote und Beschränkungen:
 - Ein Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder ausgenommen für Berechtigte mit Ausnahmebewilligung
 - b. Eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 15 km/h
 - c. Ein allgemeines Nachtfahrverbot für die Zeit zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr.
- Sie erteilt dem Gemeinderat die Befugnis, Ausnahmebewilligungen zu den in Absatz 1 verfügten Verboten und Beschränkungen zu erteilen.
- ³ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde geführt werden.

Art. 40 Verkehrsbeschränkungen

- Das zuständige kantonale Departement erlässt auf Antrag der Gemeinde und des Vorstandes der Wegkorporation und gestützt auf Artikel 3 SVG folgende, für alle Strassen und Wege der Korporation gültige Verbote und Beschränkungen:
- a. Ein Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder, ausgenommen für generell berechtigte Verkehrsmittel und solche mit Ausnahmebewilligungen.
- b. Ein generelles Vortrittsrecht der Fussgänger auf den Strassen und Wegen der Korporation.

Neu c.

c. Eine generelle Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 15 km/h.

Neu d.

d. Ein Nachtfahrverbot für lärmerzeugende Verkehrsmittel für die Zeit zwischen 00.30 Uhr und 05.00 Uhr.

Neu Abs. 2

- Als generell berechtigte Verkehrsmittel gelten insbesondere
- nicht motorisierte Verkehrsmittel
- mit Elektromotoren ausgerüstete einplätzige und nur einspurige Verkehrsmittel wie E-Bikes, E-Trottinets, etc.
- E-Tandems
- E-Kutschen
- für gehbehinderte Personen konzipierte, und nur wenn von solchen gelenkte, einplätzige Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb (Kyburz etc.).

Neu Abs. 3

Das zuständige Departement erteilt dem Gemeinderat die Befugnis, Ausnahmebewilligungen zu den in Absatz 1 verfügten Verboten und Beschränkungen zu erteilen. Eine Weiterdelegation dieser Kompetenz durch den Gemeinderat ist nur an den Vorstand der Wegkorporation Braunwald zulässig.

Neu Abs.4

Gegen Verfügungen der Gemeinde kann beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde geführt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Absätzen:

Abs. 1. Es gilt also ein generelles Fahrverbot für motorisierte Fahrzeuge. Ausgenommen sind diejenigen, die generell berechtigt sind und solche Fahrzeuge, die eine Ausnahmebewilligung besitzen.

Abs. 1 lit. b: Da keine Trottoirs bestehen, müssen sich die Fussgänger auf der Strasse bewegen. Das Vortrittsrecht ist somit explizit zu regeln. Es ist vergleichbar mit dem Vortrittsrecht von Fussgängern in einer 20er Zone.

Neu Abs. 1 lit. c: Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 15 km/h soll bestehen bleiben. Grund sind die örtlichen Verhältnisse (Strassenbreiten, Strassenbeschaffenheit, genereller Fussgängervortritt etc.)

Neu Abs. 1 lit. d:

Damit die erste Bahn gemäss Fahrplan der Standseilbahn erreicht werden kann, muss das Nachtfahrverbot ab 05.00 Uhr aufgehoben werden.

Zu Neu Abs. 2: Hier wird neu explizit aufgeführt, welche Verkehrsmittel generell eine Fahrerlaubnis besitzen.

Zu Neu Abs. 3: Das ehemalige "Sie" in alt Abs. 2 nimmt Bezug auf das zuständige kantonale Departement. Eine Weiterdelegation der Kompetenz soll von der Gemeinde nur an den Vorstand der Wegkorporation erfolgen.

Art. 37 Ausnahmebewilligungen

- Ausnahmebewilligungen zum Befahren der Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen können vom Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin erteilt werden. Es gilt dies insbesondere für:
 - a. Landwirtschaftliche Fahrzeuge
 - b. Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken
 - c. Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck.
- Gesuche für Ausnahmebewilligungen sind vor der Inverkehrsetzung des betreffenden Fahrzeuges unter Angabe der technischen Daten einzureichen.
- Die Ausnahmebewilligungen lauten auf den Antragsteller bzw. den Fahrzeughalter und das bewilligte Fahrzeug unter Angabe der Kontrollschildnummer.
- Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung können zusätzlich einschränkende Auflagen hinsichtlich Fahrzeug und Nutzung verbunden werden.
- Wer ohne Bewilligung ein Motorfahrzeug auf den Korporationsstrassen in Verkehr bringt, begeht eine Widerhandlung gegen die Vorschriften der Korporation und Gemeinde und verletzt das Fahrverbot.

Art. 41 Ausnahmebewilligungen

- Ausnahmebewilligungen zum Befahren der Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen können vom Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin erteilt werden. Es gilt dies insbesondere für:
 - a. Landwirtschaftliche Fahrzeuge
 - b. Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken
 - c. Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck.
- Gesuche für Ausnahmebewilligungen sind vor der Inverkehrsetzung des betreffenden Fahrzeuges unter Angabe der technischen Daten einzureichen und bewilligen zu lassen. Die Inverkehrsetzung darf erst erfolgen, wenn das beim Gemeinderat gestellte Gesuch für eine Ausnahmebewilligung bewilligt wurde.

Neu Abs. 3

Der Gemeinderat hört vor dem Entscheid über ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung zwingend den mit allen Unterlagen bedienten Vorstand der Wegkorporation an.

Neu Abs. 4

Die Ausnahmebewilligungen lauten auf den Antragsteller bzw. den Fahrzeughalter und das bewilligte Fahrzeug sowie - wenn bereits bekannt - die Kontrollschildnummer. Falls nicht schon bereits vorgängig bekannt, muss diese nachträglich innert 5 Tagen nach Einlösen des Fahrzeuges der Bewilligungesinstanz bekannt gegeben werden.

Neu Abs. 5

Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung können zusätzlich einschränkende Auflagen hinsichtlich Fahrzeug und Nutzung verbunden werden.

Neu Abs. 6

Der Gemeinderat bedient den Vorstand der Wegkorporation mit einer Kopie der erteilten Ausnahmebewilligungen.

Neu Abs. 7

Wer ohne Bewilligung ein bewilligungspflichtiges Motorfahrzeug auf den Korporationsstrassen in Verkehr bringt, begeht eine Widerhandlung gegen die Vorschriften der Korporation und der Gemeinde und verletzt das verfügte Fahrverbot.

Für die Bewilligung von Ausnahmen ist der Gemeinderat zuständig, sofern er diese Kompetenz nicht an den Vorstand der Wegkorporation delegiert, was aufgrund der örtlichen Nähe sinnvoller erscheinen würde.

Diese Anhörung ist zwingend notwendig, da der Vorstand die Verhältnisse vor Ort am besten kennt.

Nun sind auch die Fälle geregelt, in welchen die Ausnahmebewilligungen erteilt werden, bevor die Kontrollschildnummer bekannt ist.

Der Vorstand benötigt die erteilten Ausnahmebewilligungen unter anderem für die Verrechnung der Anlagebeiträge.

Ehemaliger Art. 38

Art. 42 Strassenverkehrsamt

- Neu in Verkehr zu setzende Fahrzeuge sind dem zuständigen Strassenverkehrsamt vor deren Inverkehrsetzung in Braunwald vorzuführen.
- Das Strassenverkehrsamt prüft zusätzlich die Einhaltung der Korporationsvorschriften der in Braunwald in Verkehr zu set-

Die Nummerierung ist neu

Die Fahrzeuge sind nicht zwingend dem Strassenverkehrsamt des Kantons Glarus, sondern generell beim zuständigen Amt vorzuführen.

Keine Änderung

	zenden Fahrzeuge.	
	Art. 43 Zustand der Verkehrsmittel Alle sich auf den Strassen von Braunwald bewegenden Verkehrsmittel dürfen jederzeit nur in betriebssicherem und vorschriftsgemässem Zustand verkehren. Sie müssen jederzeit so beschaffen sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden und der Führer, ev. Mitfahrende, und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.	Dieser Artikel ist neu und dient dazu, dass tatsächlich nur verkehrstaugliche Fahrzeuge etc. verkehren. Im Verstossungsfalle können Massnahmen gemäss Art. 38 angewendet werden.
Ehemaliger Art. 39	Art. 44 Notfälle Bei Notfällen von Mensch und Tier sowie bei Brandfällen und den Übungen der Feuerwehr dürfen alle dazu verwendbaren und zugelassenen Fahrzeuge zu jeder Zeit verkehren. Neu Abs.2 Ein bewilligtes Fahrzeug kann in Notfällen (Defekten etc.) durch ein ebenso statutenkonformes Fahrzeug unverzüglich ersetzt und bereits vor dem Vorliegen einer neuen Bewilligung in Verkehr gesetzt werden, sofern der Präsident der Wegkorporation über die Ersatzbeschaffung orientiert wurde und gleichzeitig das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für das neue Fahrzeug bei der zuständigen Stelle eingereicht wurde. Diese Notfallerlaubnis gilt bis zum Vorliegen des Entscheides über das hängige Gesuch.	Die Nummerierung ist neu Abs. 1 Keine Änderung Abs. 2 ist neu. Es soll ein rascher Ersatz eines defekten Fahrzeuges ermöglicht werden. Da das Bewilligungsverfahren praxisgemäss oft mehr Zeit in Anspruch nimmt, als es die Bedürfnisse eines vom Schaden eines Fahrzeuges Betroffenen verlangen, wurde diese Bestimmung neu aufgenommen. Dies entbindet aber nicht von der Vorführungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 1.
	2. Abschnitt Bestimmungen für Reiter und Pferdefuhrwerke	
Ehemaliger Art. 41	Art. 45 Beschränkungen für Reiter Auf den Korporationsstrassen dürfen nur geübte Reiter und solche nur auf verkehrsgewohnten Tieren reiten. Das Reiten nebeneinander ist nur gestattet in einem geschlossenen Verband von wenigstens sechs Reitern.	Nur die Nummerierung ist neu Keine Änderung
Ehemaliger Art. 42	Art. 46 Beschränkungen für Fuhrwerke Das Führen von Ein- und Zweispännerfuhrwerken ist gestattet. Bezüglich der Fuhrleute ist insbesondere SVG Art. 21 zu beachten.	Nur die Nummerierung ist neu Keine Änderung
	3. Abschnitt Bestimmungen für landwirtschaftlichen Verkehr	
Ehemaliger Art. 43	Art. 47 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten; 1 Eine Ausnahmebewilligung zum Befahren von Korporationsstrassen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird nur an Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke erteilt.	Die Nummerierung ist neu

	 Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Anhängern dürfen auf Korporationsstrassen nur land- oder forstwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden. 3 streichen. 	Abs. 3 streichen. Ist neu unter Art. 36 geregelt.
Ehemaliger Art. 44	 Art. 48 Anforderungen an Fahrzeuge Die zulässige maximale Fahrzeugbreite mit Einfachbereifung beträgt 1.90 Meter. Davon ausgenommen sind Ladewagen. Das Befahren der Strassen mit Doppelbereifung ist nur soweit gestattet, als die Doppelbereifung betrieblich notwendig ist und eine Maximalbreite von 2.30 Meter nicht überschreitet. 	Die Nummerierung und der Titel ist neu Im gesamten Artikel keine inhaltlichen Änderungen
	4. Abschnitt Bestimmungen für gewerblichen Verkehr	
Ehemaliger Art. 45	Art. 49 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten 1 Eine Ausnahmebewilligung für leichte Motorwagen zum Befahren von Korporationsstrassen wird nur an Halter erteilt, welche in Braunwald eine gewerbliche Tätigkeit ausüben und für dessen Ausübung auf ein solches Fahrzeug angewiesen sind. 2 Mit leichten Motorwagen dürfen die Korporationsstrassen nur zwecks Beförderung von Personen und Waren im Rahmen der Geschäftstätigkeit befahren werden.	Fast gleicher Text, wie ehemals Art. 45. Statt "Gewerbe betreiben" heisst es neu "gewerbliche Tätigkeit" ausüben.
Ehemaliger Art. 46	Art. 50 Anforderungen an die Fahrzeuge 1 Eine Ausnahmebewilligung wird nur für leichte Motorwagen mit einer maximalen Fahrzeugbreite von 1.60 Meter und einer typenbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h erteilt. 2 Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung sind insbesondere das Erscheinungsbild des Fahrzeuges, dessen Lärmund Schadstoffemissionen und dessen Verhältnismässigkeit bezüglich Art und Grösse zum erforderlichen Nutzen zu berücksichtigen.	Grundsätzlich gleicher Text wie ehemals Art. 46. Es gilt bereits heute schon eine Breite von 1.50 Meter. Die neueren Fahrzeuge werden generell breiter gebaut und eine Redimensionierung von neu zu erwerbenden Fahrzeugen (Umbau) kostet unverhältnismässig viel Geld. Deshalb sind neu die 1.60 Meter Breite und die 45 km/h Geschwindigkeit aufgenommen worden. Dies ändert aber nichts an der maximal zulässigen Fahrgeschwindigkeit von 15 km/h.
	Eine Ausnahmebewilligung ist zu verweigern, wenn ein Motorwagen mit günstigeren Lärm- oder Schadstoffwerten den gleichen Zweck erfüllt oder der Verwendungszweck mit einem der Autofreiheit dienlicheren Fahrzeug erreicht werden kann. Dies aber nur dann, wenn die Alternative zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen anzuschaffen und zu betreiben ist.	Die Beschränkung "wonach das Fahrzeug aussieht" soll weggelassen werden. Dieser Vorbehalt ist nötig, dass nicht Bewilligungen verweigert werden, nur weil irgendwo eine unverhältnismässig viel teurere Alternative zur Verfügung steht.
	5. Abschnitt Bestimmungen für Fahrzeuge mit besonderem Zweck	

Ehemaliger Art. 47	Art. 51 Begriff; Verwendungszweck; Beschränkungen 1 Als Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck gelten Motorfahrzeuge, welche hinsichtlich ihrer Ausführung und Nutzung der Allgemeinheit oder schweren Bautransporten dienen.	Die Nummerierung ist neu Keine Änderung
	Als besonderer Verwendungszweck gelten: Ärztliche Versorgung, Feuerwehr, Schneeräumung, Strassenunterhalt, Forstwirtschaft, Kehricht- und Baustellenentsorgung und dergleichen. Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck können auch von privaten Haltern in Verkehr gesetzt werden.	Die Beschränkung auf ein Fahrzeug mit besonderem Verwendungszweck je privater Halter wird aufgehoben.
	Die Ausnahmebewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Zweck nicht mit einem leichten Motorwagen erfüllt werden kann.	Keine Änderung
Ehemaliger Art. 48	 Art. 52 Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge: Zulässige Fahrten; Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge dürfen Korporationsstrassen nur befahren, um an ihren Einsatzort zu gelangen oder um kurzfristig ein Teilstück der Strassen zum Materialtransport zu benützen. Raupenkipper und Dumper dürfen die Korporationsstrassen nur befahren, um an den Einsatzort zu gelangen. 	Die Nummerierung und die Titelbezeichnung ist neu Abs. 1 Keine Änderungen Ausnahmefahrzeuge sind z.B. Forstfahrzeuge, Forwarder etc. Die Abgrenzung zu Baumaschinen ist fliessend.
	Für sie gilt ein unbeschränktes Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen sowie ein beschränktes Fahrverbot an Werktagen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr.	Samstage sind Arbeitstage. Deshalb am Samstag kein Verbot mehr.
	³ streichen	Abs. 3 streichen. Ist neu unter Art. 36 geregelt.
Art. 38 Strassenverkehrsamt 1 Neu in Verkehr zu setzende Fahrzeuge sind in der Regel dem Strassenverkehrsamt des Kantons Glarus vor deren Inverkehrsetzung in Braunwald vorzuführen. 2 Das Strassenverkehrsamt prüft zusätzlich die Finhaltung der	Hier streichen	Betrifft alle Verkehrsteilnehmer
Das Strassenverkehrsamt prüft zusätzlich die Einhaltung der Korporationsvorschriften der in Braunwald in Verkehr zu set- zenden Fahrzeuge.		
Art. 39 Notfälle Bei Notfällen von Mensch und Tier, sowie bei Brandfällen und den Übungen der Feuerwehr dürfen alle dazu verwendbaren und zugelassenen Fahrzeuge zu jeder Zeit verkehren.	Hier streichen	Betrifft alle Verkehrsteilnehmer
Art. 40 Allgemeine Grundsätze 1 Die Korporationsstrassen und -wege dienen den Fussgän-	Hier streichen	Dieser Artikel sollte neu vor allen andern Bestimmungen über Verkehrszulassung und Beschränkung stehen.

gern, den Pferdefuhrwerken und Fahrrändern, sowie dem unvermeidlichen landwirtschaftlichen und gewerblichen Motorfahrzeugverkehr.		Siehe neu in Art. 39
Die Autofreiheit gebietet auf dem gesamten Strassen- und Wegnetz, dass auf die Fussgänger gebührend Rücksicht ge- nommen und ihnen der Vortritt gewährt wird. An unüber- sichtlichen Stellen sowie beim Überholen oder Kreuzen ist im Schritt zu fahren bzw. reiten oder wenn nötig anzuhalten.		
Das Befahren von Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen, welche nach ihrer Zweckbestimmung, ihrer Erscheinung und ihrer Verwendung einem individuellen und damit nicht gewerblichen Gebrauch oder Nutzen dienen, ist verboten. Für diese Fahrzeuge ist auch keine Ausnahmebewilligung zu erteilen.		
Art. 41 Beschränkungen für Reiter Auf den Korporationsstrassen dürfen nur geübte Reiter und solche nur auf verkehrsgewohnten Tieren reiten. Das Reiten nebeneinander ist nur gestattet in einem geschlossenen Verband von wenigstens sechs Reitern.	Hier streichen	Neu Art. 45
Art. 42 Beschränkungen für Fuhrwerke Das Führen von Ein- und Zweispännerfuhrwerken ist gestattet. Bezüglich der Fuhrleute ist insbesondere SVG Art. 21 zu beachten.	Hier streichen	Neu Art. 46
Art. 43 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten; Wiederinstandsetzung 1 Eine Ausnahmebewilligung zum Befahren von Korporationsstrassen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird nur an Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke erteilt.	Hier streichen	Neu Art. 47
Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Anhängern dürfen auf Korporationsstrassen nur land- oder forstwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden.		
Werden Korporationsstrassen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge erheblich verunreinigt oder beschädigt, trägt der Fahrzeughalter die Reinigungs- oder Instandstellungskosten.		
Art. 44 Höchstbreite, Doppelbereifung Die zulässige maximale Fahrzeugbreite mit Einfachbereifung beträgt 1.90 Meter. Davon ausgenommen sind Ladewagen.	Hier streichen	Neu Art. 48
Das Befahren der Strassen mit Doppelbereifung ist nur so- weit gestattet, als die Doppelbereifung betrieblich notwendig ist und eine Maximalbreite von 2.30 Meter nicht überschrei- tet.		

 Art. 45 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten Eine Ausnahmebewilligung für leichte Motorwagen zum Befahren von Korporationsstrassen wird nur an Halter erteilt, welche in Braunwald ein Gewerbe betreiben und für dessen Ausübung auf ein solches Fahrzeug angewiesen sind. Mit leichten Motorwagen dürfen die Korporationsstrassen nur zwecks Beförderung von Personen und Waren im Rahmen der Geschäftstätigkeit befahren werden. 	Hier streichen	Neu Art. 49
 Art. 46 Anforderungen an die Fahrzeuge Eine Ausnahmebewilligung wird nur für leichte Motorwagen mit einer maximalen Fahrzeugbreite von 1.40 Meter und einer typenbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h erteilt. Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung sind insbesondere das Erscheinungsbild des Fahrzeuges, dessen Lärm- 	Hier streichen	Neu Art. 50
und Schadstoffemissionen und dessen Verhältnismässigkeit bezüglich Art und Grösse zum erforderlichen Nutzen zu be- rücksichtigen.		
Eine Ausnahmebewilligung ist zu verweigern, wenn Motorwagen dem Aussehen nach einem Personen-, Liefer- oder Lastwagen, Haflinger, Pinzgauer oder ähnlichen Fahrzeugen gleichen. Ebenso ist die Ausnahmebewilligung zu verweigern, wenn ein Motorwagen mit günstigeren Lärm- oder Schadstoffwerten den gleichen Zweck erfüllt oder der Verwendungszweck mit einem der Autofreiheit dienlicheren Fahrzeug erreicht werden kann.		
Art. 47 Begriff; Verwendungszweck; Beschränkungen 1 Als Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck gelten Motorfahrzeuge, welche hinsichtlich ihrer Ausführung und Nutzung der Allgemeinheit oder schweren Bautransporten dienen.	Hier streichen	Neu Art. 51
Als besonderer Verwendungszweck gelten: Ärztliche Versorgung, Feuerwehr, Schneeräumung, Strassenunterhalt, Forstwirtschaft, Kehricht- und Baustellenentsorgung und dergleichen. Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck können auch von privaten Haltern in Verkehr gesetzt werden. Die Anzahl bleibt dabei auf ein Fahrzeug je privaten Halter beschränkt.		
Die Ausnahmebewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Zweck nicht mit einem leichten Motorwagen erfüllt werden kann.		
Art. 48 Zulässige Fahrten; Wiederinstandsetzung Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge, dürfen Korporationsstrassen nur befahren, um an ihren Einsatzort zu gelangen oder um kurzfristig ein Teilstück der Strassen zum Mate-	Hier streichen	Neu Art. 52

rialtransport zu benützen. Raupenkipper und Dumper dürfen die Korporationsstrassen nur befahren, um an den Einsatzort zu gelangen. Für sie gilt ein unbeschränktes Fahrverbot an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie ein beschränktes an Werktagen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr. Werden Korporationsstrassen durch eine Baumaschine oder durch ein Ausnahmefahrzeug verunreinigt oder beschädigt, trägt der Fahrzeughalter die Reinigungs- oder Instandstellungskosten.		
Art. 49 Eidgenössisches Strassenverkehrsrecht Auf dem gesamten Strassen- und Wegnetz der Korporation sind die Bestimmungen des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts anwendbar. Dies gilt insbesondere auch für die Strafbestimmungen.	Hier streichen	Ist neu Art. 37.
 Art. 50 Zwangsbefugnisse Der Vorstand der Korporation kann zur Durchsetzung der Vorschriften der Korporation und seiner Entscheide sämtliche Zwangsmittel nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einsetzen. Erteilte Ausnahmebewilligungen sind durch den Vorstand zu entziehen, wenn die statuarischen Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen. Sie können auch entzogen werden, wenn der Führer wiederholt die Verkehrsregeln verletzt. Vor dem Entzug der Bewilligung ist in der Regel eine Verwarnung auszusprechen. 	Hier streichen	Ist neu Art. 38
XI. Kapitel: Schlussbestimmungen	IX. Kapitel: Schlussbestimmungen	
Art. 51 Übergangsrecht Motorfahrzeuge, für welche vor dem 1.1.1996 eine Ausnahmebewilligung erteilt worden ist und die den Anforderungen der Verkehrsordnung gemäss dem IX. Kapitel widersprechen, gelten als zugelassen, solange die Zulassung nicht widerrufen wird.	Art. 53 Übergangsrecht Motorfahrzeuge, für welche vor dem 1.1.1996 eine Ausnahmebewilligung erteilt worden ist und die den Anforderungen der Verkehrsordnung gemäss dem VIII. Kapitel widersprechen, gelten als zugelassen, solange die Zulassung nicht widerrufen wird.	Verweis auf Kapitel VIII geändert.
Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts Die Statuten vom 16. Juni 1995 werden aufgehoben.	Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts Die Statuten vom 25. April 2014 werden aufgehoben.	Die letzten Statuten werden aufgehoben
Art. 53 Inkrafttreten 1 Die Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen sowie die Verkehrsordnungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 08.12.1995 erlassen und bleiben unverändert nach wie vor in Kraft.	Art. 55 Inkrafttreten 1 Die Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen sowie die Verkehrsordnungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 08.12.1995 erlassen und bleiben unverändert nach wie vor in Kraft.	
² Die vorliegenden Statuten sind am 22. April 2014 vom Re-	² Die vorliegenden Statuten sind amvom Regierungsrat	Diese Daten sind nach der Genehmigung zu ergänzen.

gierungsrat genehmigt worden und treten rückwirkend a den 1. Januar 2014 in Kraft.	genehmigt worden und treten rückwirkend auf <mark>den</mark>	
---	--	--

Braunwald, xx.xx.xxxx